

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Annaberg-Buchholz

(Marktsatzung vom 28.05.2009)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der rechtsbereinigten Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl., S. 146) zum Stand vom 9. Mai 2015 beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 25.06.2015 die folgende 1. Änderungssatzung:

Art. 1 Änderung der Marktsatzung

1.) Der bisherige § 4 Absatz 1 der Marktsatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Zuweisung von Standflächen erfolgt durch den verantwortlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereiches.

2.) Der bisherige § 4 Absatz 6 der Marktsatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Anträge auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes sind beim zuständigen Fachbereich mit Angabe des Warensortiments und den Abmessungen der gewünschten Verkaufsfläche, bis zum 31. Januar einzureichen.

3.) Der bisherige § 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (3) In den Einzelverträgen können mit den Markthändlern im Einzelfall aus wichtigem Grund, wie z.B. zur Einhaltung gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen, Vorschriften über Mindestlohn oder Arbeitszeit, abweichende Öffnungszeiten vereinbart werden.

Anlage1

5.) Der Begriff „Sommermarkt“ wird durch den Begriff „Quartalsmarkt“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz (Stadtanzeiger) in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Neufassung der Satzung zu veröffentlichen.

Annaberg-Buchholz, den 26.06.2015

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 26.06.2015

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Dienstsiegel